

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Winzer
(Verwaltungskostensatzung)
vom 05.12. 2001**

Aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-F-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) erlässt der Markt Winzer folgende

S a t z u n g

§ 1

Kostenerhebung, Amtshandlungen

Der Markt Winzer erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach, im Kostenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Für Wertgebühren kann die Höchstgrenze überschritten werden. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5 bis 25.000 Euro erhoben.
- (2) Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmt wird. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.
- (3) Wertgebühren sind Gebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) zu berechnen ist. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine andere geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Gebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillesatz dieses Wertes oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben.

§ 3

Auslagen

- (1) An Auslagen, der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden, soweit im kommunalen Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind, erhoben
1. den Zeugen und Sachverständigen zustehenden Entschädigungen,
 2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen sowie Entgelte für Postzustellungsaufträge und Einschreibe- und Nachnameverfahren; wird durch Behördenangehörige förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen außerhalb der Dienststelle zugestellt, so ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung mit Postzustellungsauftrag durch die Post oder bei Erhebung im Nachnameverfahren entstanden wäre,
 3. die durch Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen,
 4. die Reisekosten im Sinn der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen nach Art. 10 Abs. 2 des Kostengesetzes erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen, die sich nach dem Verwaltungsaufwand bemisst, wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 4

Anwendbare Vorschriften

Im übrigen finden folgende Artikel des Kostengesetzes entsprechende Anwendung:

- | | |
|-----------|---|
| Artikel 2 | über die Kostenschuldner, |
| Artikel 3 | über die Nichterhebung von Kosten für bestimmte Amtshandlungen, |
| Artikel 3 | Abs. 3 über die Auslagen bei Kostenfreiheit, |
| Artikel 4 | über die Gebührenfreiheit für bestimmte Schuldner, |
| Artikel 6 | Abs. 2 über die Rahmengebühr, |
| Artikel 7 | über die Gebührenerhebung bei mehreren Amtshandlungen und Schuldnern, |
| Artikel 8 | über die Kosten bei Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrags, |
| Artikel 9 | über die Kosten im Rechtsbehelfsverfahren, |

- Artikel 10 Abs. 3 und 4 über die Erhebung von Auslagen in besonderen Fällen,
Artikel 11 über die Entstehung des Kostenanspruchs,
Artikel 12 über das Nachholen unterbliebener Kostenentscheidungen und die Anfechtung,
Artikel 13 über die Festsetzungsverjährung,
Artikel 14 über den Kostenvorschuss, das Zurückbehaltungsrecht und die Nachnahme,
Artikel 15 über die Fälligkeit der Kosten,
Artikel 16 über Billigkeitsmaßnahmen und Niederschlagung,
Artikel 17 über die Zinsen,
Artikel 18 über die Säumniszuschläge,
Artikel 19 über die Zahlungsverjährung,
Artikel 26 über die Ordnungswidrigkeiten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Kostensatzung vom 20.09.1983 außer Kraft.

Winzer, 05.12.2001
Markt Winzer

-Jürgen Roith-
1. Bürgermeister